

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 8 / 2009

16. Februar 2009

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 16. Februar 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen vom 16. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Architektur die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 2007 (FH-Mitteilung Nr. 48/2007) erlassen:

Teil I Änderungen

1. **§ 6** wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Studienverlauf, Kern- und Vertiefungsstudium, Verbesserungsversuch“
 - In Absatz 2 wird das Wort „Grundstudium“ durch „Kernstudium“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Hauptstudium“ durch „Vertiefungsstudium“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Prüfungen gilt die Verbesserungsversuchsregelung gemäß § 20 RPO. Die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs gilt für alle studienbegleitenden Prüfungen in den unter § 9 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen.“
2. **§ 8** wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch „studienbegleitende Prüfungen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt.
3. In **§ 9** wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:
„Für die Erstversuche von Prüfungen des ersten und zweiten Semesters gilt § 15 Absatz 9 RPO.“
4. **§ 10** Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Zu den Prüfungen des 4. Semesters kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters erfolgreich erbracht hat. Zu den Prüfungen des 5. Semesters kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen des 1. bis 3. Semesters erfolgreich erbracht hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.“
5. **§ 11** Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zum Praxisprojekt wird auf Antrag nur zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von 150 Creditpunkten erbracht hat.“
6. **§ 12** wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz ergänzt:
„Sie baut auf dem Praxisprojekt auf.“
 - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dies bedeutet in der Regel eine Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen.“

7. In **Anlage 2** wird die Veranstaltung Baurecht in das 5. Semester und die Veranstaltung „Baubetrieb/Bauorganisation“ in das 4. Semester verschoben.

Teil II

Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2008 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur ab dem Wintersemester 2008/09 aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 17. Dezember 2008 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 10. Februar 2009.

Aachen, den 16. Februar 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen